

I . NAME UND SITZ

- Art. 1 Unter dem Namen "ICT Berufsbildung Thurgau" (nachstehend ICTBB TG genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB mit Sitz beim aktuellen Sekretariat.

II . ZWECK

- Art. 2 Der Verband ICTBB TG fördert die Ausbildung aller Berufe, welche unter dem Dachverband ICT-Berufsbildung Schweiz gefördert und unterstützt werden. Er kann sich auch mit deren Weiterbildung befassen.

Im Weiteren wird die Zusammenarbeit in Ausbildungsfragen mit interessierten Berufsverbänden, dem Berufsbildungsamt und den gewerblich-technischen Berufsschulen angestrebt.

- Art. 3 Die Ziele versucht der Verband ICTBB TG insbesondere durch eine zweckmässige Organisation und Durchführung der Überbetrieblichen Kurse (Ük) für ICT-Lernende im Sinne der Bildungsverordnung SBFI zu erreichen. Er unterstützt die Lehrbetriebe. Er kann weitere Aufgaben zur Aus- und Weiterbildung von ICT-Berufsbildern übernehmen.

III . MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Mitglieder können Betriebe sein, welche ICT-Berufe ausbilden. Auch Betriebe, welche Informatikmittelschülern (IMS-Praktikumsbetriebe) ein Praktikum bieten, sowie solche, welche generell Interesse an der ICT-Berufsbildung haben, können ebenfalls Mitglied sein. Der Vorstand schlägt Ehrenmitglieder vor und die Hauptversammlung wählt diese auf Lebenszeit. Ausschliesslich natürliche Personen können Ehrenmitglieder werden.

- Art. 5 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

- Art. 6 Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, die Vorschriften der Statuten zu beachten, den Verband in seinen Aufgaben zu unterstützen und die Verbandsbeiträge zu entrichten. Ausgenommen von diesen Verbandsbeiträgen sind die Ehrenmitglieder.

- Art. 7 Der Austritt aus dem Verband ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand bis spätestens 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

- Art. 8 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen und Bestrebungen des Verbandes zuwiderhandelt oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ICTBB TG nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einer 2/3-Mehrheit. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

- Art. 9 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch am Verbandsvermögen.

IV. ORGANE

Art. 10 Die Organe des Verbandes sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Rechnungsrevisor

1. Hauptversammlung

Art. 11 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindesten 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann von sich aus oder wenn 1/5 aller Verbands-Mitglieder dies verlangt, ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen. Eine Hauptversammlung kann auch elektronisch durchgeführt werden.

Art. 12 Anträge zu Händen der Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 13 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für Abstimmungen über Statuten-Revisionen ist die Zustimmung der Hälfte aller oder 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Traktandum hierzu muss den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt werden.

Die Vorstandsmitglieder verfügen über ein eigenes Stimmrecht. Doppelstimmrechte (z.B. Mitgliedsbetrieb + Vorstandsmitglied) sind nicht erlaubt.

Ehrenmitglieder verfügen über kein eigenes Stimmrecht.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

- Art. 14 der Hauptversammlung obliegen:
- a) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und Jahresziele des Präsidenten und der Kommissionen
 - b) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Abnahme und Genehmigung der Ük-Kursabrechnung sowie Festlegung der Kurskosten
 - e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie des Rechnungsrevisors
 - f) Änderung oder Ergänzung der Statuten
 - g) Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern
Auflösung des Verbandes

2. Vorstand

- Art. 15 Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern, nämlich:

Präsident, Aktuar, Kassier, Ük-Koordinator und Beisitzer

Wenn möglich sollen die Fachkommissionen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden jährlich durch die Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar. Der Vorstand bestimmt eine operative Geschäftsleitung.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten Spesenentschädigungen, mit Ausnahme der Geschäftsleitung, welche vom Vorstand eingesetzt und gemäss dem Anstellungsvertrag entschädigt und geführt wird.

- Art. 16 Die Geschäftsleitung ist zuständig für alle operativen Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Insbesondere setzt der Vorstand die Geschäftsleitung ein und bestimmt nötigenfalls Fachkommissionen und überwacht deren Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit der operativen Geschäftsführung.
- Art. 17 Der Vorstand und die Geschäftsleitung vertritt den Verband nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident zusammen mit dem Geschäftsführer, im Verhinderungsfall mit dem Aktuar oder dem Kassier.

3 Rechnungsrevisoren

- Art. 18 Die Hauptversammlung wählt 1 Rechnungsrevisor auf eine Amtsdauer von 1 Jahr, nach deren Ablauf ist er wieder wählbar.

Der Revisor hat an der Hauptversammlung Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung zu erstatten.

V. FINANZEN

- Art. 19 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Kursbeiträgen
 - c) Subventionen / Beiträge
 - d) Vermögenserträgen und übrigen Einnahmen

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 20 Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 21 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Art. 22 Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung.
- Bei Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen einer von der Versammlung zu bestimmenden, ebenfalls steuerbefreiten Nachfolgeorganisation mit ähnlichem Zweck, zu.
- Art. 23 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein (Art. 60 bis 79).
- Art. 24 Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründerversammlung vom 13. Juni 1996 in Kraft.
- Art. 25 Revision der Statuten vom 13.6.1996. Die Statuten genehmigt durch GV Beschluss vom 31.03.2011 treten per 1.4.2011 in Kraft
- Art. 26 Revision der Statuten vom 31.03.2011. Die Statuten in der vorliegenden Form genehmigt durch GV Beschluss vom 28.03.2014 treten per 1.4.2014 in Kraft.
- Art. 27 Revision der Statuten vom 1.4.2014. Die Statuten in der vorliegenden Form genehmigt durch GV Beschluss vom 23.03.2017
- Art. 28 Revision der Statuten vom 10.02.2018. Die Statuten in der vorliegenden Form genehmigt durch GV Beschluss vom 15.03.2018
- Art. 29 Revision der Statuten vom 15.03.2018. Die Statuten in der vorliegenden Form genehmigt durch GV Beschluss vom 11.06.2020.



Art. 30 Revision der Statuten vom 20.03.2024. Die Statuten in der vorliegenden Form genehmigt durch GV Beschluss vom 20.03.2024.

8570 Weinfelden, 21.03.2024

Der Präsident:
Zekeria Oezdemir

Der Aktuar:
Marco Foletti